

## Presseinformation

---

### Weitere Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen ab Samstag

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen. Seit dem 23. Mai 2021 war die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ununterbrochen unter dem Wert von 50 gelegen, sodass nun ab dem morgigen Samstag weitere Lockerungen der Corona-Schutzmaßnahmen möglich sind.

#### Ab 29. Mai gelten folgende Regelungen:

- **Einzelhandel:**  
Die Öffnung der Ladengeschäfte für den Kundenverkehr ist möglich. Voraussetzung: Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen den Kunden, Maskenpflicht für Personal und FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Beschränkung der zugelassenen gleichzeitig anwesenden Kunden je Verkaufsfläche sowie des Schutz- und Hygienekonzepts
- **Ausgangsbeschränkung:** entfällt
- **Kontaktbeschränkungen:** 2 Hausstände, die Zahl von 5 Personen darf dabei nicht überschritten werden. Zu den Hausständen zugehörige Kinder unter 14 Jahren werden nicht gezählt. (Vollständig geimpfte oder genesene Personen werden nicht mitgezählt).
- **Sport,** erlaubt ist:
  - Kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten. Die Gruppengröße orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten, ein Mindestabstand muss zu jeder Zeit eingehalten werden können
  - Kontaktfreier Sport im Außenbereich mit bis zu 25 Personen.
  - Kontaktsport im Außenbereich mit bis zu 25 Personen
  - Sport in Fitnessstudios unter der Voraussetzung vorheriger Terminbuchung
  - Sportveranstaltungen unter freiem Himmel für bis zu 250 Zuschauer mit festen Sitzplätzen

Ein Corona-Test ist nicht erforderlich. Die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden. Die Regelungen sind in den Handlungsempfehlungen des BLSV zusammengefasst.

- 
- **Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Gärten und Seen**, dürfen für Besucher ohne vorherige Terminbuchung und Kontaktdatenerhebung öffnen.
  - **Theater; Konzerthäuser, Kinos** dürfen öffnen. Ebenso sind kulturelle Veranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Personen möglich. Die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden.
  - **Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles** sind mit negativem Test (gemäß Rahmenkonzept) möglich. Die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden.
  - **Außengastronomie** darf bis 22 Uhr öffnen. Die Kontaktdatendokumentation ist weiterhin erforderlich. Die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden.
  - Präsenzveranstaltungen in der **beruflichen Aus-, Fort- und Erwachsenenbildung**
  - **Hotels, Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen und Campingplätze** dürfen öffnen. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots auch gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber den Übernachtungsgästen.  
Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis verfügen. Die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden.
  - **Freibäder** können öffnen, Voraussetzung ist eine Terminvereinbarung. Die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden.
  - Der Betrieb von **Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre** sowie die **Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen** im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen möglich. Die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen müssen umgesetzt und eingehalten werden.
  - **Schulen:** In den Klassen der Grundschulstufe findet Präsenzunterricht statt. An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) findet ebenfalls Präsenzunterricht statt, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, ansonsten Wechselunterricht.  
**Hinweis:** Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2021 beschlossen, dass nach den Pfingstferien in Landkreisen mit einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 50 an allen Schularten und allen Jahrgangsstufen voller Präsenzunterricht ohne



---

Mindestabstand stattfinden soll. Sobald dieser Beschluss in der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umgesetzt ist, wird ein gesonderter Hinweis ergehen. Die heutige Bekanntmachung entspricht noch der derzeitigen Rechtslage.

- **Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige:** Die Einrichtungen können öffnen.
- **Geimpfte und genesene Personen:**  
Die Testnachweispflicht entfällt ab dem 15. Tag der abschließenden Impfung sowie für genesene Personen. Als Nachweis gilt das Impfbuch oder ein positives Testergebnis, das mind. 28 Tage, höchstens aber 6 Monate zurückliegt oder die Isolationsanordnung des Gesundheitsamtes). Geimpfte und genesene Personen sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen und werden bei gemischten Zusammenkünften bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht mitgezählt.

Das Landratsamt hat dazu heute ein Amtsblatt veröffentlicht. Dieses ist abrufbar unter <https://www.lra-toelz.de/amtsblatt-1>.

### **Aktuelle Zahlen zum Infektionsgeschehen**

Die Zahlen für den Landkreis wurden aktualisiert und sind unter [www.lra-toelz.de/Coronazahlen-toelwor](http://www.lra-toelz.de/Coronazahlen-toelwor) abrufbar.

### **Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen**

Sachgebiet 01 - Büro des Landrats

Pressestelle

Sabine Schmid

Prof.-Max-Lange-Platz 1

83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-282

Fax.: +49 (8041) 505-300

E-Mail: [pressestelle@lra-toelz.de](mailto:pressestelle@lra-toelz.de)

Internet: [www.lra-toelz.de](http://www.lra-toelz.de)